

Hinweise an die personensorgeberechtigten zur Datenweitergabe

Da die Zahl der Alleinerziehenden oder der Lebensgemeinschaften ohne Trauschein – aber mit gemeinsamen Kindern- zunimmt, spielt die Frage des Sorgerechts für die Schule eine immer größere Rolle. Davon hängt ab, an wen Schülerdaten weitergegeben werden dürfen.

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben – sind:

1. Zusammen lebende, verheiratete Eltern:
Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) -> Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig
2. Dauernd getrennt lebende Eltern
Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas andere geregelt (§1671 BGB) -> Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlicher anderer Entscheidung erfolgt Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten
3. Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern § 1626a BGB)
 - Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung -> Übermittlung an beide Eltern
 - Ohne Sorgerechtserklärung -> Übermittlung nur an die Kindsmutter
4. Alleinerziehend
Keine Sorgerechtserklärung -> Übermittlung nur an die Kindsmutter

Nur auszufüllen bei Alleinerziehenden bzw. bei Lebensgemeinschaften

Bei Alleinerziehenden:

Haben Sie das alleinige Sorgerecht?

Ja Nein (Gerichtsurteilliegt vor)

Bei Lebensgemeinschaften:

Hat der Vater eine Sorgerechtserklärung abgegeben?

Ja Nein

Liegt keine Sorgerechtserklärung vor, dürfen aber beide Lebenspartner über die schulischen Leistungen des gemeinsamen Kindes informiert werden, ist die schriftliche Einverständniserklärung der Mutter erforderlich.

Einverständniserklärung

Wir verpflichten uns / Ich verpflichte mich, alle für die Schule relevanten Änderungen umgehend der Schule mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift des anmeldenden Sorgeberechtigten